

§ 5

Der Struktur- und der Stellenplan des VEB Minol sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

(1) Der VEB Minol wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des VEB Minol verantwortlich und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Direktor hat zwei Stellvertreter, von denen jeder zugleich einen Bereich des VEB Minol leiten muß. Der Direktor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Stellvertreter des Direktors und die übrigen Mitarbeiter des VEB Minol werden durch den Direktor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der beiden Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(5) Im Rechtsverkehr wird der VEB Minol durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach Abs. 3.

(6) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist auch jeder der beiden Stellvertreter des Direktors berechtigt, den VEB Minol zu vertreten. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen den VEB Minol vertreten.

(7) Die Leiter der Außenstellen sind im Rahmen der ihnen vom Direktor übertragenen Vollmachten berechtigt, die Außenstellen im Rechtsverkehr zu vertreten.

(8) Der Direktor hat den Arbeitsablauf des VEB Minol in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7

(1) Der Direktor hat den Betriebsplan auf die Außenstellen des Betriebes entsprechend ihren regionalen Versorgungsaufgaben aufzuteilen.

(2) Die Leiter der Außenstellen sind für die Erfüllung der ihnen auf Grund der Aufteilung des Betriebsplanes gestellten Planaufgaben verantwortlich.

§ 8

(1) Bei dem VEB Minol ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe bzw. ihrer übergeordneten Organe, des zuständigen Außenhandelsorgans sowie der Industriegewerkschaft Chemie zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor bei der Lösung von Grundsatzfragen zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Den Vertreter der Gewerkschaft benennt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens **einmal** in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. September 1955 über die Errichtung des VEB Minol (GBl. II S. 350) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Gründung des VEB Bauprojektierung Wissenschaft.

Vom 5. Januar 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie nach Anhören der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin wird folgendes an geordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird der VEB Bauprojektierung Wissenschaft gegründet. Er wird aus dem Entwurfsbüro für Bauvorhaben der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin gebildet.

(2) Der VEB Bauprojektierung Wissenschaft ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(3) Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Der VEB Bauprojektierung Wissenschaft ist dem Ministerium für Bauwesen unterstellt

§ 3

Der Plan des VEB Bauprojektierung Wissenschaft ist nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

(1) Der VEB Bauprojektierung Wissenschaft ist Hauptprojektant für die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit Ausnahme der Investitionsvorhaben in den Bezirken Leipzig und Dresden;

(2) Er ist bautechnischer Spezialprojektant für wissenschaftliche Institute der Akademien, Hoch- und Fachschulen.

§ 5

Die Löhne und Gehälter sowie die arbeitsrechtlichen Bedingungen für den VEB Bauprojektierung Wissenschaft werden nach dem Rahmenvertrag für die örtlich und zentral geleiteten Baubetriebe, die volkseigenen Ausbau-, Spezialbau- und Baumechanik-Betriebe sowie für die volkseigenen Entwurfsbüros im Bereich des Ministeriums für Bauwesen vom 15. April 1959 geregelt.